

**Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für das Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– APO/SprZ –**

Vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der FAU – APO/SprZ – vom 19. Juni 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Worten „Das Sprachenzentrum ist“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ und vor den Worten „Es bietet eine“ die hochgestellte Zahl „²“ eingefügt.
- b) In Satz 2 (neu) werden nach den Worten „bietet eine Fremdsprachenausbildung“ die Worte „auf allen“ durch die Worte „gemäß der“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 (neu) wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Ausbildung kann in den in der **Anlage zu § 21 Abs. 1 und 2** aufgeführten Sprachen absolviert werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Die Zusammensetzung der Module“ die Worte „und die dazugehörigen“ durch die Worte „mit ihren jeweiligen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

- c) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„³Hinsichtlich der Zulässigkeit sowie der Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird auf die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungsverordnung (BayFEV) vom 2. Dezember 2020 – **EFernPO** – verwiesen.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „in den jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma, die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden“ und ein Komma eingefügt.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde- liste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

4. In § 8 Abs. 3 wird nach den Worten „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Zahlen und die Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „in den schriftlichen Fertigkeiten und“ die Worte „gegebenenfalls angemessenen“ durch das Wort „angemessene“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „in den mündlichen Fertigkeiten und“ die Worte „gegebenenfalls angemessenen“ durch das Wort „angemessene“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Worten „Die Prüfungsdauer beträgt“ die Worte „unbeschadet § 26“ und nach den Worten „jede bzw. jeden Studierenden“ die Worte „je nach Niveaustufe“ eingefügt.

c) In Satz 4 wird nach den Worten „Referaten und Präsentationen werden“ das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

7. In § 13 Satz 2 werden nach den Worten „regelt die nach § 2“ das Wort und die Zahl „Abs. 2“ eingefügt.

8. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ der Klammerzusatz „(**BayVwVfG**)“ eingefügt.

9. § 26 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „mündliche Prüfung“ wird im Klammerzusatz nach den Worten „insgesamt etwa“ die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) wird nach dem Wort „einem“ das Wort „30-minütigen“ durch die Zahl und die Worte „30 bis 40-minütigen“ ersetzt.

10. In § 28 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

11. Die **Anlage zu § 21 Abs. 1 und 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden nach den Worten „Arabisch, Chinesisch“ ein Komma und das Wort „Dänisch“ und nach den Worten „Italienisch, Japanisch“ ein Komma und das Wort „Koreanisch“ eingefügt.

- b) Die Tabelle in Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Zeile 3 (Chinesisch) wird folgende neue Zeile 4 eingefügt:

”

Dänisch	8 SWS	4 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
---------	-------	-------	--------------	--------------	--------------	--------------

“

bb) Nach Zeile 8 (neu) (Japanisch) wird folgende neue Zeile 9 eingefügt:

”

Koreanisch	12 SWS	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
------------	--------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

“

- c) In der Tabelle in Ziffer 5 werden nach Zeile 1 (Sprache) die Zeile 2 (Dänisch) und nach Zeile 3 (neu) (Isländisch) die Zeile 4 (neu) (Koreanisch) gestrichen.

12. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Dezember 2021.

Erlangen, den 21. Dezember 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2021.